

ihren Wohnsitz nicht wieder in der DDR genommen haben, die Staatsbürgerschaft der DDR verlieren. Die Wirkung dieses Gesetzes erstreckt sich auch auf die Abkömmlinge des betreffenden Personenkreises, soweit diese ebenfalls ihren Wohnsitz ohne Genehmigung außerhalb der DDR haben.

Um zu verhindern, daß Fälle von Staatenlosigkeit entstehen, wird eine Entlassung nur vollzogen, wenn der Antragsteller bereits eine andere Staatsbürgerschaft besitzt oder zu erwerben beabsichtigt. Stehen einer Entlassung zwingende Gründe entgegen — sie können sich z. B. aus staatlichen, wirtschaftlichen oder militärischen Interessen der DDR ergeben —, kann sie nicht ausgesprochen werden. Solche Gründe können z. B. dann vorliegen, wenn durch eine Entlassung eine gesetzlich gebotene Strafverfolgung unterbunden, die Realisierung materieller, finanzieller oder anderer Forderungen an den Antragsteller beeinträchtigt oder die Erfüllung des Wehrdienstes verhindert würden.

Das Staatsbürgerschaftsgesetz versucht in verschiedener Weise, das Entstehen von doppelter Staatsbürgerschaft zu vermeiden. Dazu dient u. a. die gesetzliche Festlegung, daß der beabsichtigte Erwerb einer anderen Staatsbürgerschaft durch einen Bürger der DDR der Zustimmung der zuständigen staatlichen Organe bedarf (§ 3 Abs. 2). Wer jedoch im Widerspruch dazu ohne die notwendige Zustimmung eine andere Staatsbürgerschaft erwirbt, kann daraus keinen Grund für die Entlassung aus der DDR-Staatsbürgerschaft ableiten.

Die Entlassung erfolgt auf Antrag des Bürgers. Sie *kann* ausgesprochen werden, wenn die gesetzlich vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt sind. Damit ist die entscheidende Mitwirkung des sozialistischen Staates bei der Beurteilung eines Entlassungsantrags und seiner individuellen Prüfung gewährleistet. Die Entlassung wird mit dem Aushändigen einer Urkunde wirksam.

Die gesetzliche Regelung des *Widerrufs* der Verleihung der DDR-Staatsbürgerschaft (§12 Staatsbürgerschaftsgesetz) geht davon aus, daß die Verleihung eine Sache der Ehre ist. Von dem neuen Bürger wird erwartet, daß er sich der sozialistischen Staatsbürgerschaft würdig erweist und die grundlegenden Forderungen erfüllt, die für ihn daraus erwachsen. Die Anwendung des Widerrufs trägt Ausnahmecharakter und stellt eine Korrektur einer Entscheidung dar, die entweder unter vorgespiegelten, falschen Voraussetzungen gefällt oder der durch grob unwürdiges Verhalten des Eingebürgerten die sachliche Berechtigung entzogen wurde. Im Widerruf der Verleihung findet das Schutzinteresse der sozialistischen Gesellschaft im besonderen Maße Ausdruck.

Hat ein Antragsteller durch falsche Angaben zu wesentlichen Fragen oder durch das Verschweigen von Tatsachen, die bei Kenntnis der wahren Lage zur Ablehnung des Antrages geführt hätten, die entscheidenden Organe getäuscht, so kann die Verleihung widerrufen werden. Eine solche wesentliche Frage kann z. B. die aktive Zugehörigkeit zu Organisationen und Dienststellen sein, deren revanchistisches und neonazistisches Wirken mit den Verfassungsgrundsätzen der DDR nicht zu vereinbaren ist. Ein Widerruf kann geboten sein, wenn der Antragsteller verschwiegen hat, daß er einer schweren Gesetzesverletzung schuldig ist.

Die Verleihung kann auch dann widerrufen werden, wenn die dafür maßgebenden Gründe erst nach der Verleihung eingetreten sind und sich in einer groben